

# RS Vwgh 2004/9/29 2002/13/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2004

## Index

19/05 Menschenrechte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §214 Abs3;

FinStrG §54 Abs6;

MRKZP 07te Art4 Z1;

## Rechtssatz

Der einfachgesetzlichen Umsetzung der durch die Ratifizierung des

7. ZP völkerrechtlich übernommenen, innerstaatlich im Verfassungsrang stehenden Verpflichtung Österreichs zur Wahrung des in Art. 4 Z. 1 7. ZP verbrieften Grundrechtes im Regelungsgefüge der hier anzuwendenden Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes haftet kein erkennbares Defizit an. Die Vorschrift des § 54 Abs. 6 FinStrG gewährleistet dem einem strafgerichtlichen Verfahren wegen eines Finanzvergehens Unterworfenen für den Fall der Beendigung des gerichtlichen Verfahrens "anders als durch Unzuständigkeitsentscheidung" das Unterbleiben jeglicher weiteren Verfolgung mit ausreichender Sicherheit und die Gesetzesbestimmung des § 214 Abs. 3 FinStrG, nach welcher der Freispruch wegen Unzuständigkeit "stets" in den Urteilsatz aufzunehmen ist, bietet ihm die benötigte Information darüber, ob er nun vor weiterer Strafverfolgung geschützt ist oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002130222.X04

## Im RIS seit

24.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>